

Taxordnung

(gültig ab 1. Januar 2026)

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau erlässt die Taxordnung gestützt auf Art. 16 ff. des Reglements für das Zentrum Zehntfeld vom 17. November 2025 die folgende Taxordnung:

1. Allgemeines

Diese Taxordnung regelt in Ausführung des Reglements für das Zentrum Zehntfeld (in der Folge kurz: «**Zehntfeld**») die Taxen für die Benützung und die Leistungen des Zehntfelds. Sie ist für alle Hausgäste verbindlich.

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus der Pensionstaxe, den Pflege- und Betreuungstaxen und den separat verrechneten Aufwendungen für besondere Dienstleistungen zusammen. Hinzu kommen die privaten Auslagen der Hausgäste.

2. Pensionstaxe (Grundleistung)

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft mit Vollpension inkl. Mineralwasser zu den Mahlzeiten (ohne Süssgetränke)
- Appartement mit WC, Dusche, Lavabo; ausgestattet mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk
- Ein Fernsehgerät, ein Telefonapparat (beides angeschlossen) und Internet (WLAN)
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der persönlichen maschinenfesten Privatwäsche (exkl. Flick- und Näharbeiten, chemische Reinigung)
- Wöchentliche Raumpflege (ohne Schlussreinigung)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Nutzung der Zentrumsinfrastruktur inkl. Krankenmobilen
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- Verwaltung, Hauswartung und Umgebungspflege

Die Pensionstaxe pro Tag und Person beträgt:

- | | | |
|---|-----|---------------------|
| • Einzelappartement mit Loggia | CHF | 139.00 |
| • Eck-Einzelappartement mit Loggia | CHF | 149.00 |
| • Einzelappartement ohne Loggia | CHF | 134.00 |
| • Doppelappartement ohne Loggia | CHF | 134.00 |
| • Einzelappartement mit Sitzplatz Nordseite | CHF | 134.00 ¹ |
| • Einzelappartement mit Sitzplatz Ostseite | CHF | 139.00 ¹ |

¹ Fassung gem. I. Nachtrag

3. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflorgetaxe wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit erhoben. Sie umfasst sämtliche Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Pflegestufen werden nach „BESA LK20“ (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Entsprechend richten die Krankenversicherer die Beiträge an die Hausgäste aus. Innert zwei bis drei Wochen nach Eintritt wird der Bedarf abgeklärt. Die erfasste Einstufung wird vom Hausarzt bestätigt. Sie wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Neueinstufung erfolgt auch, wenn eine länger andauernde und nicht nur vorübergehende Veränderung der Pflegebedürftigkeit eintritt.

Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag

Stufe	Pflegekosten gesamt	Pflege-Beitrag Krankenkasse	Pflege-Beitrag Restfinanziererin (polit. Gemeinde)	Pflorgetaxe zu Lasten Be- wohner/in	Betreuungstaxe zu Lasten Bewohner/in
0	--	--	--	--	38.00
1	13.65	9.60	0.00	4.05	38.00
2	39.90	19.20	0.00	20.70	41.00
3	66.15	28.80	14.35	23.00	41.00
4	92.40	38.40	31.00	23.00	41.00
5	118.65	48.00	47.65	23.00	41.00
6	144.90	57.60	64.30	23.00	41.00
7	171.15	67.20	80.95	23.00	41.00
8	197.40	76.80	97.60	23.00	41.00
9	223.65	86.40	114.25	23.00	41.00
10	249.90	96.00	130.90	23.00	41.00
11	276.15	105.60	147.55	23.00	38.00
12	302.40	115.20	164.20	23.00	38.00

Die Betreuungstaxe deckt Leistungen und Hilfestellungen, die nicht über die Krankenversicherung finanziert werden. Sie umfasst (nicht abschliessend):

- Evaluation, Bereitstellung und Unterhalt von Hilfsmitteln
- Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte
- Administrative Tätigkeiten
- Hilfestellung und Beratungsdienstleistungen im Alltag
- 24-Stunden-Präsenz von Pflegemitarbeitenden
- Notrufsystem
- Anlässe und Aktivierungsprogramm

Ausserordentlicher Aufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen, der im BESA-Einstufungs- und Abrechnungssystem nicht erfasst werden kann, wird nach Ziff. 5 zusätzlich nach Stunden verrechnet.

Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV wird nicht in Rechnung gestellt.

4. Taxen für Tages- und Feriengäste

Für Tages- und Ferienaufenthalte in den eigenständigen Räumlichkeiten betragen die Taxen

- **für Tagesgäste:** CHF 60.00, inkl. Verpflegung und Mineralwasser (ohne Süssgetränke), zuzüglich Pflege- und Betreuungstaxe gemäss Ziffer 3;
- **für Feriengäste:** Pensionstaxe gemäss Ziffer 2 plus Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag sowie eine einmalige Pauschale von CHF 100.00 für die Zimmerreinigung, zuzüglich Pflege- und Betreuungstaxe gemäss Ziffer 3. Die Reservationsgebühr beträgt CHF 150.00 (Anrechnung an die Aufenthaltskosten).

5. Separat verrechnete Aufwendungen für besondere Dienstleistungen

Ausserordentliche Leistungen sind in den Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen nicht enthalten. Sie werden nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch separat verrechnet. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Folgende Leistungen werden in der Regel ganz oder teilweise von der Krankenkasse übernommen:

- Ärztliche und medizinische Leistungen (Hausarzt, Spezialarzt, Spital, etc.)
- Ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien
- Medikamentenbezüge (ärztlich verordnet und/oder rezeptfrei)
- Krankentransporte
- Pflegematerialien der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)

Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):

- Personentransporte, spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus
- Verbrauchs-, Pflege- und Einwegmaterial
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen
- Näh- und Flickarbeiten an Privat- und Leibwäsche (Nämeli etc.), Ergänzung oder Ersatz
- Chemische Reinigung (extern) von privaten Kleidungsstücken
- Konsumationen im Bistro
- Getränke zu den Mahlzeiten (Süsswasser, Bier, Wein)
- Zwischenmahlzeiten
- Verpflegung von externen Gästen
- Radio-, Fernseh- und Telefongebühren sowie Porti
- Ausserordentlicher Aufwand für Zimmerreinigung und Wäschewechsel
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate und Möbel
- Unterhalt und Reparaturen von privaten Rollatoren und Rollstühlen
- Selbstverschuldeter Sachschaden und Instandstellungen bei ausserordentlicher Abnutzung
- Persönliche Hygieneartikel
- Coiffeur, Mani- und Pediküre

- Zimmer-Endreinigung und Instandstellung bei Auszug, sowie allfällige Entsorgungsgebühr
- Vorkehrungen im Todesfall
- Verwaltung von Taschengeld
- Zusätzliche Komfortleistungen (z. B. Zimmerservice)

Kostenpflichtige Leistungen (nicht abschliessend), inkl. MWST	Abrechnung	Kosten (CHF)
Bezüge Lebensmittel, Getränke Bistro	Menge	gem. Preisliste
Besucherverpflegung	Menge	gem. Preisliste
Coiffeur	Rechnung	gem. Preisliste
Fusspflege	Rechnung	gem. Preisliste
Näharbeiten, Flicker, spez. Wäsche	Zeitaufwand	Stundenansatz
„Nämeli“ Thermopatch (Material und Arbeit)	pro Kleidungsstück	0.90
Radio-/Fernsehgebühr (Gebühr für Zweitgerät kostenlos)	pro Monat	16.00
Telefonanschluss inkl. Gespräche Schweiz	pro Monat	16.00
Weiterleiten von Post an Angehörige pauschal pro Monat	pro Monat	25.00
Kosmetik, Pflege-/Toilettenartikel	Menge	gem. Preisliste
Begleitung (Einkauf, Arzt, Krankenhaus, Anlässe, usw.)	Zeitaufwand	Stundenansatz
Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	Menge	6.00
Eintrittspauschale (administrativer Aufwand)	Pauschal	200.00
Vorkehrungen (organisatorische und administrative) bei Todesfall	pauschal	250.00
Endreinigung des Zimmers bei Austritt/Todesfall	pauschal	300.00

Der Stundenansatz für die Verrechnung von internen Personalleistungen beträgt CHF 75.00.

Weitere spezielle Dienstleistungen/Wünsche können in Absprache mit der Zentrumsleitung angeboten werden und werden entsprechend verrechnet.

6. Reduktion der Taxen

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt werden am Abreise- und am Rückkehrtag die Pensionstaxe (Ziff. 1) wie auch die Pflege- und Betreuungstaxen (Ziff. 2) voll verrechnet. Für die weitere Abwesenheit reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag, die Pflege- und die Betreuungstaxe entfallen.

Im Todesfall reduziert sich Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag.

7. Reservationsgebühr, Kostenvorschuss, Rechnungsstellung und Zahlung

Wird ein bestimmtes Appartement für einen späteren Eintritt freigehalten, ist pro Tag eine Reservationsgebühr in der Höhe der Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 fällig.

Der Kostenvorschuss beim Eintritt beträgt CHF 6'500.00.

Die Rechnung ist innert 15 Tagen zur Zahlung fällig.

Der Verzugszins beträgt 5 Prozent.

Diese Taxordnung wurde vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau am 17. November 2025 erlassen und tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. September 2023.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

Dieser I. Nachtrag der Taxordnung wurde vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau am 5. Mai 2026 erlassen und tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin